Krankmeldung

An die
Staatliche Wirtschaftsschule Nördlingen
Tel.: 09081 295360 Fax: 09081 295365
E-Mail: wirtschaftsschule@bsz-noerdlingen.de

Name der Erziehungsberechtigten:

_____

Unsere Tochter/Unser Sohn:

_____
Familienname und Vorname Klasse

ist am _____ erkrankt und kann voraussichtlich

bis _____ einschließlich den Unterricht nicht besuchen.

_____
Datum Unterschrift

In den Abschluss- und Vorabschlussklassen gilt bei versäumten Leistungsnachweisen (Schulaufgaben, GPLNW, PLNW, Präsentationen) eine ärztliche Attestpflicht.

§ 20 BaySchO

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen**. **Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.**

(2) Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder

2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.
In diesem Fall kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Ein Zeugnis (…) ist der Schule innerhalb von 10 Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Krankmeldung

An die
Staatliche Wirtschaftsschule Nördlingen
Tel.: 09081 295360 Fax: 09081 295365
E-Mail: wirtschaftsschule@bsz-noerdlingen.de

Name der Erziehungsberechtigten:

_____

Unsere Tochter/Unser Sohn:

_____
Familienname und Vorname Klasse

ist am _____ erkrankt und kann voraussichtlich

bis _____ einschließlich den Unterricht nicht besuchen.

_____
Datum Unterschrift

In den Abschluss- und Vorabschlussklassen gilt bei versäumten Leistungsnachweisen (Schulaufgaben, GPLNW, PLNW, Präsentationen) eine ärztliche Attestpflicht.

§ 20 BaySchO

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen**. **Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.**

(2) Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder

2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.
In diesem Fall kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Ein Zeugnis (…) ist der Schule innerhalb von 10 Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.